

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO** Photo-voltak § 11 Abs. 2 BauNVO
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK) DIENEN UND FÜR DEN NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND (SOLARPANELE MIT UNTERKONSTRUKTION, GEBÄUDE FÜR TECHN. (TRAFOS, WECHSELRICHTER, ENERGIESPEICHER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMZAUNUNG UND MASTEN FÜR VIDEOÜBERWACHUNG)
 - GÜLTIGKEIT: NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUG BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENUTZUNG "LANDWIRTSCHAFT" GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18A, BAUG

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 GRZ 0,65 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.2 **ÜBERBAUBARE FLÄCHE (BAUGRENZE / BAUFENSTER)**
- NEBENANLAGEN: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
 - GRNZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER AKTUELL GÜLTIGEN BAYERSCHEN BAUDRÖNUNG
- GOK: GELÄNDEOBERKANTE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES
- MAX. 200 M²: GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)
- WH MAX. 3,0 m: MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M ÜBER GOK (GOK BIS OK ATTIKA)
- H_{max} 3,0 m: MAX. HÖHE DER MODULE ÜBER GOK, GEMESSEN IN DER DRAUßSICH DURCH ZWEIDIMENSIONALE ORTHOGONALE PROJEKTION DER ÄUßEREN ABMESSUNGEN DER PV-MODULREIHEN AUF DIE GELÄNDEOBERKANTE (GOK).

- 2.3 DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERÄNKERUNG DER MODULISCHE ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN, WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHN. ENERGIESPEICHER SOWIE UNTERSTELLUNGSGEHEITEN FÜR PFLIEGEGERÄTE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 6,0 X 6,0 M UND EINER WANDHÖHE VON MAX. 3,0 M ÜBER GOK ZULÄSSIG. ERSCHLIEßUNGSWEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAGEN, (WIE KIES, SCHOTTER, RASENPFLASTER, HGT-SCHICHTEN (HYDRAULISCH GEBÜNDENE TRAG- UND DECKSCHICHTEN) ODER WASSERDURCHLÄSSIGES PFLASTER) AUSZUFÜHREN.

3. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- BETRIEBSGEBÄUDE (TRANSFORMATOR), MAXIMALE HÖHE: 3,0 M OK GEBÄUDE, BEZUGSPUNKT: GOK, MAßE: MAX. 6,00 X 6,00 M, LAGE VARIABEL INNERH. BAUGRENZEN**
- FÜR DIE ÜBERGABE- UND TRANSFORMATORSTATIONEN WERDEN FLACHDÄCHER FESTGESETZT. DACHENDECKUNGEN AUS METALL SIND NUR IN MATTER UND PULVERBESCHÜTTETER ODER LAKIERTER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DURCHBRÜCHE, LÜFTUNGSÖFFNUNGEN UND DERGLEICHEN MÜSSEN SIEDLUNGSABGEWANDT ANGEORIENTET WERDEN.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 6,0 M**
- ZUR PFLEGE DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES MIND. 3,0 M BREITEN PFLIEGEWEGS IM SO-GEBIET MÖGLICH. DER PFLIEGEWEG IST IN UNBEFESTIGTER BAUWEISE ZU ERSTELLEN (I.D.R. DECKSCHICHT, AUSGLEICHSCHICHT UND TRAGSCHICHT)

5. EINFRIEDRUNGEN / EINZÄUNUNGEN

- MAX. HÖHE 2,00 M ÜBER GOK INKLUSIVE ÜBERSTEIFSCHUTZ (GOK BIS OK ÜBERSTEIFSCHUTZ), KEINE STACHELDRAHT
- 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLEINSAUGER, SOCKELFREI ÜBER GOK)
- BEI EINER BEWEIDUNG IST DER ZAUN WOLFFSICHER AUSZUFÜHREN
- MIND. 0,5 M ABSTAND ZU GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- DER ZAUN IST OPTISCH DURCHLÄSSIG (STABMATTE, STABGITTER ODER MASCHENDRAHT) ZU ERRICHTEN

6. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ

- 6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENEAU DARF MAX. 0,50 M ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.
- 6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICKEFFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).
- 6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN. ABLEITUNGEN ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 6.4 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND MINDESTENS EINEN METER VOR NACHBÄRLICHEN GRUNDSTÜCKEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDENEAU (GOK) ANZUGLEICHEN.

7. GRÜNORDNUNG

- 7.1 **PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**
- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (UNTER DEN MODULEN)**
- EINSAAT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAHD MAX. 2 X PRO JAHR
 - 1. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.07., 2. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.09.
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEIDUNG OHNE ZUFÜTTERUNG VON FREMDFLÄCHEN ZULÄSSIG
 - DIE ERSTEN 5 JAHRE NACH INBETRIEBNAHME IST EINE 3. MAHD ZUR AUSLAGRUNG ZULÄSSIG
 - JEDLICHE MELIORATIONSMÄßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
 - DIE GRÜNDORNDERSICHERN MÄßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE UMZUSETZEN
 - DAS PFLIEGERGEME KANN NACHTRÄGLICH IN ABSPRACHE MIT DER ÜBER ANGEPAßT WERDEN

7.2 **MÄßNAHMENFLÄCHEN**

- FLÄCHE FÜR MÄßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND**
- EINSAAT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAHD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES. 1. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.07., 2. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.09.
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEIDUNG OHNE ZUFÜTTERUNG VON FREMDFLÄCHEN ZULÄSSIG
 - DIE ERSTEN 5 JAHRE IST NACH INBETRIEBNAHME EINE 3. MAHD ZUR AUSLAGRUNG ZULÄSSIG
 - JEDLICHE MELIORATIONSMÄßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
 - DIE GRÜNDORNDERSICHERN MÄßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE UMZUSETZEN
 - DAS PFLIEGERGEME KANN NACHTRÄGLICH IN ABSPRACHE MIT DER ÜBER ANGEPAßT WERDEN
- FLÄCHEN MIT GEBOT FÜR EINE HECKENPFLANZUNG AUF MIND. 75 % DER LÄNGE**
- ZUSAMMENSETZUNG DER NATURNAHEN HECKENPFLANZUNG MIT 5% BAUMANTEIL (WUCHSKLASSE 2)
- AUSSCHLIEßLICH VERWENDUNG EINHEIMISCHER STRAUCH- UND PFLANZENARTEN
 - PFLANZABSTAND IM VERBUND (1,5 m x 1,5 m)
 - PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU 6 - 8 STK.
 - GRENZABSTÄNDE DER PFLANZUNGEN NACH ART 47 & 48 ABGB

- ARTENAUSSWAHL UND PFLANZQUALITÄTEN**
- | | |
|---|--------------------------------|
| STRAUCHER (MIND. 2 x v. 60 - 100) | BÄUME (HEI 2 x v. 60 - 150) |
| HASELNUß (CORYLUS AVELLANA) | HÄHNLEIN (CARRINUS BETULUS) |
| ENIGRIFLÜGEL-WEISDORN (CRATAEGUS MONODORNA) | VOGELBEERE (CORBUS ALICUPARIA) |
| ZWEIFLÜGEL-WEISDORN (CRATAEGUS LARIGATA) | WILDBIRNE (PYRUS PYRASTER) |
| FAULBAUM (FRANGULA ALNUS) | |
| SCHWARZER HÖHLÄNDER (SAMBUCUS NIGRA) | |
| HUNDSROSE (ROSA CANINA) | |

- STRUKTURANREICHENDE MÄßNAHMEN | TOTHOZ (WURZELSTÖCKE), LESESTEINHAUFEN, SAND-/KIESSCHÜTTUNGEN**

8. IMMISSIONSSCHUTZ

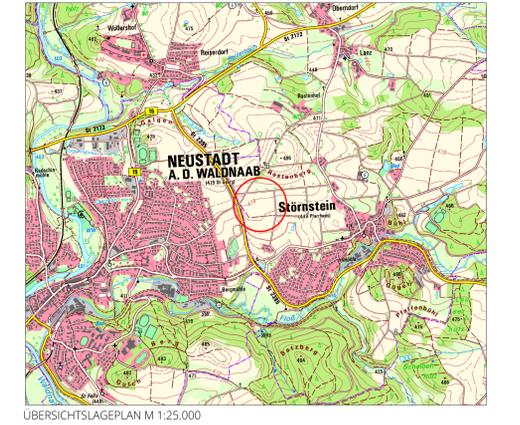
DURCH DIE MODULE DARF KEINE DAUERHAFT BLINDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN ÜBER DAS MAß NATÜRLICHER BLENDWIRKUNGEN HIN AUS NICHT GEBLENDET WERDEN.

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 9.1 **UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**
- 9.2 **RÜCKBAU**
DER RÜCKBAU UND ALLE DAMIT VERBUNDENEN PFLICHTEN IST IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ABSCHLIESSEND ZU REGELN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFT VORGESEHEN. MIT ENDE DES ENIGRIFFS ENTFÄLLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCHE MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWEITIGE NATURSCHUTZGESETZE BEACHTET WERDEN.
- II. PLANLICHE HINWEISE**
- FLURSTÜCKE
 - BESTANDS- / GEHÖLZBÄUME AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS
 - HÖHENLINIE AUS DGM (1M)
 - 20 KV - FREILEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN) MIT SCHUTZSTREIFEN
 - FERNGASLEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN) MIT SCHUTZSTREIFEN

III. FLÄCHENÜBERSICHT

GELTUNGSBEREICH:	57.935 M ²
BAUGRENZEN:	53.060 M ²
GEBÄUDE:	200 M ²
AUSGLEICHFLÄCHEN (INTERN):	1.191 M ²



WEITERE HINWEISE:

- ZUFÄHRTEN ZU ANGRENZENDENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE NICHT EINGESCHRÄNKT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- BAU- UND BODENDENNMÄßER SIND IM BEREICH DES GEPLANTEN BAUGEBIETS NICHT BEKANNT. WERDEN IM RAHMEN DER MÄßNAHMEN ZUR REALISIERUNG DES BAUVORHABENS BODENDENNMÄßER AUFGEFUNDEN BESTEHT NACH ART. 8 ABS. 1 BAYDSCHG DIE VERPFLICHTUNG DIES UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSAMTES ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEBWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1), UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZGUT BODEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM OBERBODEN UND DEM KULTURFÄHIGEN UNTERBODEN IST SORGSAM UND SPARSAM UMZUGEHEN UND GETRENNT ABZUTRAGEN UND ZU LAGERN. BEI EINER VORAUSICHTLICHEN LAGERDAUER DES OBERBODENS VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DIESER IN MAX. 2,00 M HOHEN MIETEN ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINÖSEN). AUCH SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BODENS, WIE BODENVERDICHTUNGEN ODER BODENVERUNREINIGUNGEN, SIND ZU VERMEIDEN. UM BODENVERDICHTUNGEN VORZUBEUGEN, IST DAS GELÄNDE NUR BEI TROCKENEN BODEN- UND WITTERUNGSVERHÄLTNISSEN ZU BEFAHREN. EINE VERBRINGUNG UND VERWERTUNG VON MUTTERBODEN AUßERHALB DES ERSCHLIEßUNGS- GEBIETES IST NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER PLANENDEN KOMMUNE ZULÄSSIG. BODENAUSHUB IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLÄCHIG ZU VERTEILEN. DER GEWACHSENE BODENAUFBAU IST ÜBERALL DORT ZU ERHALTEN, WO KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET UND AUCH SONST KEINE NUTZUNGSBEDINGTE ÜBERPRÄGUNG DER OBERFLÄCHE GEPLANT BZW. ERFORDERLICH IST. DES WEITEREN IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß ZU BESCHRÄNKEN (§ 1A ABS. 2 BAUGB).
- IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN KEINE INFORMATIONEN ÜBER ALTLASTEN ODER VERDÄCHTIGKEITEN VOR. SOLLTEN DESHALB BEI AUSHUBARBEITEN OPTISCHE ODER ORGANOLEPTISCHE AUFFÄLLIGKEITEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, DIE AUF EINE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG ODER ALTLAST HINDEUTEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT ZU BENACHRICHTIGEN (MITTEILUNGSPFLICHT GEM. ART. 1 BAYBODSCHG). DIE AUSHUBMÄßNAHME IST ZU UNTERBRECHEN UND DER BEREITS ANGEFALLENE AUSHUB IST Z.B. IN DICHTEN CONTAINERN MIT ABDECKUNG ZWISCHENZULAGERN BIS DER ENTSORGUNGSWEG DES MATERIALS UND DAS WEITERE VORGEHEN GEKLÄRT SIND. GEGEN DAS ENTSTEHEN SCHÄDLICHER BODENVERÄNDERUNGEN DURCH VERRICHTUNGEN AUF DEN BETROFFENEN FLÄCHEN SIND VORSORGEMÄßNAHMEN ZU TREFFEN.
- BEI ABGRABUNGEN BZW. BEI AUSHUBARBEITEN ANFALLENDEN MATERIAL SOLLTE MÖGLICHEST IN SEINEM NATÜRLICHEN ZUSTAND VOR ORT WIEDER FÜR BAUMASSNAHMEN VERWENDET WERDEN. BEI DER ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEM MATERIAL SIND DIE VORSCHRIFTEN DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES (KRWG) UND GGF. DES VORSORGENDEN BODENSCHUTZES ZU BEACHTEN. SOWEIT FÜR AUFFÜLLUNGEN MATERIAL VERWENDET WERDEN SOLL, DAS ABFALL I.S.D. KRWG IST, SIND AUCH HIER DIE GESETZLICHEN VORGABEN ZU BEACHTEN. Z. B. IST GRUNDSÄTZLICH NUR EINE ORDNUNGSGEMÄßE SCHADLOSE VERWERTUNG, NICHT ABER EINE BESEITIGUNG VON ABFALL ZULÄSSIG. AUßERDEM DÜRFEN DURCH AUFFÜLLUNGEN KEINE SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN VERURSACHT WERDEN. IM REGELFALL DÜRFE DER JEWELIGE BAUHERR FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN VERANTWORTLICH SEIN; AUF VERLANGEN DES LANDRATS- AMTES MÜSSEN INSBESONDERE DIE ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEM MATERIAL UND DIE SCHADLOSIGKEIT VERWENDETEN AUFFÜLLMATERIALS NACHGEWIESEN WERDEN KÖNNEN.
- DRAINAGEN UND SONSTIGE ENTWÄSSERUNGSSYSTEME DÜRFEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT UND MÜSSEN IN IHRER FUNKTION ERHALTEN WERDEN.
- BEI GRÜNDUNG IM GRUNDWASSERBEREICH IST AUF VERZINKTE STAHLPROFILE ZU VERZICHTEN.
- PFLANZENSCHUTZMITTEL UND CHEM. REINIGUNGSMITTEL DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN.
- MÖGLICHE STAUBBELASTUNGEN ODER STEINSCHLAG DURCH SACHGEMÄßE BEWIRTSCHAFTUNG ANGRENZENDEDER FLÄCHEN SIND DURCH DEN BETREIBER DER FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ENTSCHEIDUNGSGELOS ZU DULDEN
- DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN DER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND REGELMÄßIG ZU PFLEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM _____ GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ HAT IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ STATTGEFUNDEN.
- ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ BETEILIGT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM _____ DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

6. DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM _____ WIRD DARAUFIN AUSGEFERTIGT.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

7. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM _____ GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT INKRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

TEIL 1

GEMEINDE STÖRNSTEIN

FLOSSER STRASSE 25B | 92221 STÖRNSTEIN

ENMAG VERWALTUNGS GMBH
GABELSBERGERSTRASSE 5
92637 WEIDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE "PV-ANLAGE STÖRNSTEINER SPANNE"

FLURSTÜCKE NR. 247, 249, G.MKG. STÖRNSTEIN

ENTWURF

MAßSTAB:	1 : 1.000	PLAN-NR.:	PVA_2023_06
BEARBEITET:	REMBOLD/FELS	DATUM:	11.06.2024
GEZEICHNET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	GEÄNDERT:	

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpallßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieur.de

EXTENSIVIERUNG VON GRÜNLAND
 ENTWICKLUNG VON EXTENSIV GENUTZTEN, ARTENARMEN GRÜNLAND [G213]
 FLÄCHE: 10.700 M²

- EINSAAT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAHD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES. (1. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.07., 2. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.09.) DIE ERSTEN 5 JAHRE IST NACH INBETRIEBNAHME EINE 3. MAHD ZUR AUSHAGRUNG ZULÄSSIG.
- DIE AUSSAAT IST LÜCKIG DURCHZUFÜHREN, ROHBODENSTELLEN SIND ZU BELASSEN
- JEDLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
- DIE GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE UMZUSETZEN
- DAS PFLIEGERGIME KANN NACHTRÄGLICH IN ABSPRACHE MIT DER UNB ANGEPAßT WERDEN

PLANUNG

-  UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES AUSGLEICHS
-  FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
-  EXTENSIV GENUTZTES, ARTENARMES GRÜNLAND [G213]

BESTAND

-  ACKER (INTENSIV GENUTZT) [A11]

GEMEINDE STÖRNSTEIN

FLOSSER STR. 25B | 92721 STÖRNSTEIN



ENMAG VERWALTUNGS GMBH
 GABELSBERGER STRAßE 5
 92637 WEIDEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND
 ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG
 - EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE -
 FLUR-NR. 257, GMKG. STÖRNSTEIN

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
 "STÖRNSTEINER SPANGE"
 ENTWURF

MAßSTAB:	1 : 1.250	PLAN-NR.:	PVA_2023_06
BEARBEITET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	DATUM:	11.06.2023
GEZEICHNET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	GEÄNDERT:	